

DER ERZDIÖZESE FREIBURG

Freiburg im Breisgau, den 4. Februar 1980

Wort der deutschen Bischöfe zur Misereor-Fastenaktion 1980. — Hinweise und Anordnungen für die Durchführung der MISEREOR-Fastenaktion 1980. — Beichtvollmacht bei Wallfahrten. — Informationstagung, „Theologiestudium im Blick auf den Priesterberuf“. — Seminar St. Pirmin Sasbach. Aufnahme für das Schuljahr 1980/81. — Lehrplan für Katholische Religionslehre an Sonderschulen für Lernbehinderte. — Termine für die amtliche Schulstatistik im Schuljahr 1980/81. — Ferienverteilung für das Schuljahr 1979/80. — Ferienverteilung für das Schuljahr 1980/81. — Kraftfahrzeugrichtlinien des Erzbistums Freiburg. — Einführungstagungen 1980 in das Singen des Antiphonale zum Stundengebet. — Seelsorger für Familienferien in der Urlaubszeit. — Einführung in die Krankenhauseelsorge. — Warnung. — Wohnung für einen Ruhestandsgeistlichen. — Priesterexerzitien. — Verzichte. — Besetzung einer Pfarrei. — Versetzungen. — Im Herrn sind verschieden.

Nr. 20

Wort der deutschen Bischöfe zur Misereor-Fastenaktion 1980

Liebe Brüder und Schwestern,

die Misereor-Fastenaktion 1980 steht unter dem Leitwort „Anders leben: den Menschen suchen“. „Anders leben“, darum mühen wir uns in der österlichen Bußzeit: Ent-sagung und Verzicht sollen unsere Selbst-sucht mindern und unser Herz für die notleidenden Brüder und Schwestern öffnen. „Den Menschen suchen“: Gott ist den Weg zum Menschen gegangen. Er hat seinen Sohn gesandt, um den verlorenen Menschen zu suchen und heimzuholen. Wir nehmen teil an der Sorge des Herrn für die Armen und Kranken, für die Hungernden und Flüchtenden. Seine Liebe drängt uns, das Brot mit ihnen zu teilen.

Mit unserem Fastenopfer helfen wir Menschen in den geschundenen Ländern des Fernen Ostens, Menschen, die vielerorts in Flüchtlingslagern hausen, Menschen, die unter Naturkatastrophen, Aufständen und Kriegen leiden.

Im vergangenen Jahr haben die deutschen Katholiken dem Werk Misereor fast 100 Millionen Mark anvertraut. Dies ist ein beachtli-

cher Beitrag, aber angesichts der weltweiten Not sicher nicht genug. Wir Bischöfe danken allen, die gegeben haben, von Herzen. Wir bitten auch in diesem Jahr um ein großzügiges Opfer. „Anders leben: den Menschen suchen“, mit Christus wollen wir den Menschen suchen.

(Würzburg, den 21. Januar 1980)

Für die Erzdiözese Freiburg

F. Oster Sailer

Erzbischof

Nr. 21

Hinweise und Anordnungen für die Durchführung der MISEREOR-Fastenaktion 1980

1. Die Misereor-Fastenaktion 1980 wird am 1. Fastensonntag, dem 24. Februar, in Paderborn in Anwesenheit von Vertretern der äthiopischen Kirche offiziell eröffnet. Äthiopien, Sudan und Ägypten sind die Schwerpunktländer in der Informationsarbeit der Fastenaktion 1980. Die Gläubigen mögen in geeigneter Weise auf die Eröffnung der Fastenaktion und die Schwerpunktländer hingewiesen werden.

Ebenfalls zum 1. Fastensonntag werden die Misereor-Plakate und, wo dies vorgesehen ist, das neue Misereor-Hungertuch aus dem Mittelalter angebracht. Der Mise-

reor-Fastenkalender wird als Begleiter durch die Fastenzeit in die Familien gegeben.

2. Nach der Neuordnung der Kollektentermine wird das Fastenopfer der Kinder 1980 erstmals für Aufgaben des Werkes Misereor verwandt. Die Opferkästchen für die Kinder mögen zu Beginn der Fastenzeit an die Kinder ausgegeben werden. Anregungen und Vorschläge für die Misereor-Kinderfastenaktion sind in der Misereor-Werkmappe '80 enthalten.

3. Das Wort der deutschen Bischöfe zur Misereor-Fastenaktion 1980 ist am 4. Fastensonntag (16. März) in allen Kirchen und Kapellen der Erzdiözese während der Gottesdienste zu verlesen.

Spendentüten und Zeitungen, die von der Misereor-Geschäftsstelle zur Verfügung gestellt werden, sollten am 4. Fastensonntag in geeigneter Weise an die Gläubigen gegeben werden.

4. Die Fastenkollekte ist am 5. Fastensonntag, dem 23. März 1980, in allen Gottesdiensten zu halten.

Während der Fastenzeit und in der Osterwoche sind Opferstöcke mit dem Hinweis „Fastenopfer MISEREOR“ aufzustellen. Auf diese Möglichkeit sollen vor allem diejenigen hingewiesen werden, die am 5. Fastensonntag außerhalb der Gemeinde weilen, etwa die Osterurlauber.

Am Sonntag nach Ostern möge den Gläubigen mit einem Wort des Dankes das Ergebnis der Kollekte mitgeteilt werden.

5. Das Fastenopfer der Gläubigen im Rahmen der Aktion Misereor ist ein leuchtendes Zeugnis christlicher Nächstenliebe und zugleich Ausdruck der Bußgesinnung und der religiösen Erneuerung des kirchlichen Lebens, wie das auch in der geltenden Bußordnung hervorgehoben wird. In Gottesdienst und Verkündigung der Fastenzeit möge daher der enge Zusammenhang des Dienstes für die notleidenden Brüder mit dem umfassenden Auftrag des Herrn an die Kirche seinen Ausdruck finden. Die Misereor-Geschäftsstelle hält für Verkündigung und Bildungsarbeit eine Reihe von geeigneten Vorschlägen und Hilfen bereit.

6. Das Ergebnis der Kollekte, einschließlich des Fastenopfers der Kinder, ist über das Dekanat dem Erzbischöflichen Ordinariat zu melden und ohne jeden Abzug an die Erzb. Kollektur abzuführen. Wo dies möglich ist, soll das Fastenopfer der Kinder für statistische Zwecke bei der Meldung an das Ordinariat getrennt aufgeführt werden.

Erzbischöfliches Ordinariat

Nr. 22

Ord. 8. 1. 80

Beichtvollmacht bei Wallfahrten

Durch Reskript Prot. Nr. 1884/79 hat die Kongregation für die Sakramente und den Gottesdienst die den deutschen Bischöfen 1977 gewährte Vollmacht für weitere fünf Jahre erteilt. Der Herr Erzbischof verleiht deshalb für fünf Jahre allen Priestern, die vom Ordinarius von Freiburg erteilte Jurisdiktion besitzen, die Vollmacht, bei Wallfahrten, auf dem Weg zum Wallfahrtsort und zurück, sowie am Wallfahrtsort selbst das Bußsakrament zu spenden. Die Vollmacht gilt für alle Wallfahrten, auch an Orte, die in Diözesen liegen, mit denen bisher keine Vereinbarung über den Jurisdiktionstausch (vgl. Direktorium 1980 S. 4) besteht.

Nr. 23

Ord. 24. 1. 80

Informationstagung „Theologiestudium im Blick auf den Priesterberuf“

Das Collegium Borromaeum lädt zu einem Informationswochenende über das Studium der kath. Theologie im Blick auf den priesterlichen Dienst ein.

Diese Informationstagung findet statt

von Freitag, den 9. Mai 1980, 19.00 Uhr

bis Sonntag, den 11. Mai 1980, 13.00 Uhr

im Collegium Borromaeum, Schoferstraße 1, 7800 Freiburg i. Br.

Die Tagung wird geleitet vom Direktor des Collegium Borromaeum Dr. Robert Zollitsch in Zusammenarbeit mit dem Direktor des Päpstlichen Werkes für kirchliche Berufe Dr. Peter Wolf.

Universitätsprofessor DDr. Karl Lehmann gibt eine Einführung in das Studium an der Universität.

Eingeladen sind Studenten und Schüler der Oberstufe des Gymnasiums, die sich für das Studium der Theologie und den Priesterberuf interessieren. Dabei ist Gelegenheit gegeben, das Collegium Borromaeum und das Leben in ihm kennenzulernen und Kontakt mit den Theologiestudenten zu finden.

Anmeldungen (möglichst bis 2. 5. 1980) sind zu richten an die Direktion des Collegium Borromaeum, Schoferstr. 1, 7800 Freiburg i. Br., Tel: (0761) 2188-500.

Unterkunft und Verpflegung sind kostenlos; die Fahrtkosten trägt der Tagungsteilnehmer.

Die Anreise kann am Freitag, dem 9. 5. 80 bis 19.00 Uhr oder auch am Samstag, dem 10. 5. 80 bis 9.00 Uhr erfolgen.

Am Freitagabend ist bereits Gelegenheit zur Teilnahme an einem Gesprächskreis gegeben.

Die Herren Geistlichen werden gebeten, Interessenten auf diese Tagung hinzuweisen.

Nr. 24

Ord. 28. 1. 80

Seminar St. Pirmin Sasbach Aufnahme für das Schuljahr 1980/81

Allgemeines: Das Seminar St. Pirmin bietet zwei Wege an, die allgemeine Hochschulreife zu erlangen. Voraussetzung für eine Aufnahme ist gesundheitliche, intellektuelle und religiös-sittliche Eignung der Bewerber.

Erster Weg — Kolleg

Das Kolleg ist eine Einrichtung des Zweiten Bildungsweges in der Trägerschaft der Erzdiözese Freiburg für Bewerber, die einen kirchlichen Dienst anstreben, in erster Linie den priesterlichen Dienst. Das Kolleg führt einen Vorkurs von einjähriger Dauer. Am Ende des Vorkurses entscheidet eine Prüfung über die Aufnahme ins Kolleg.

I. Aufnahmebedingungen

1. Mindestalter 19 Jahre. Bei Besuch des Vorkurses 18 Jahre.
2. Abgeschlossene Berufsausbildung oder gleichwertiger beruflicher Werdegang.
3. In der Regel werden Bewerber nicht aufgenommen, wenn sie bereits in einem anderen Kolleg einen erfolglosen Versuch gemacht haben.
4. Anmeldeschluß für das Schuljahr 1980/81 am 1. Juli 1980.

II. Weitere Informationen

1. Dauer des Kollegs: 3 Jahre (mit Vorkurs mindestens 4 Jahre).
2. Fremdsprachen: Latein und Griechisch, dazu Angebot von Hebräisch und einer modernen Fremdsprache.

3. Unterricht: In kleinen Gruppen, erwachsenengemäß und hauptsächlich vormittags.

4. Lernmittelfreiheit wird im Rahmen der verfügbaren Mittel gewährt.

5. Förderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz: Kollegiaten z. Z. Grundbetrag ca. DM 550,—. Teilnehmer des Vorkurses werden elternabhängig gefördert wie Schüler einer Berufsaufbauschule.

6. Die Kollegiaten wohnen im Seminar St. Pirmin. Für Unterkunft vorwiegend in Einzelzimmern und volle Verpflegung beträgt der Unkostenbeitrag monatlich DM 400,— (12 Monatsraten).

7. Probezeit: Die Aufnahme erfolgt grundsätzlich auf Probe.

Bewerbern, welche die Voraussetzungen für eine Aufnahme in das Kolleg hinsichtlich einer beruflichen Tätigkeit oder altersmäßig nicht erfüllen, kann der Anschluß an eine entsprechende Klasse des Aufbaugymnasiums ermöglicht werden.

Zweiter Weg — Aufbaugymnasium

Das Aufbaugymnasium ist eine katholische Internatsschule. Neben der schulischen Ausbildung und Betreuung bei den Hausaufgaben sieht sie es ebenso als ihre Aufgabe an, die ihr anvertrauten jungen Menschen in ihrer menschlichen und religiösen Entwicklung zu fördern. Dies sind Voraussetzungen, heranwachsende Christen zu kirchlichen und sozialen Diensten anzuregen.

I. Aufnahmebedingungen

1. Die Bewerber dürfen bei Beginn des Schuljahres 1980/1981 das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
2. Entsprechend der Aufnahmeordnung für staatliche Aufbaugymnasien können sich Schüler der 7. und 8. Hauptschul- und Realschulklasse melden.
3. Über die Aufnahme entscheidet eine Prüfung, deren Termin das Kultusministerium festsetzt und die erfahrungsgemäß rasch auf den Meldeschluß folgt (15. März 1980). Sie erstreckt sich auf die Fächer Deutsch und Rechnen und besteht aus einem schriftlichen und mündlichen Teil. Die schriftliche Prüfung mit zentraler Aufgabenstellung wird an einer staatlichen Schule, die nicht allzuweit vom Wohnort des Prüflings entfernt ist, oder in Sasbach abgelegt. Der mündliche Teil der Prüfung erfolgt in Sasbach. Die Prüfungsanforderungen richten sich nach dem Lehrplan der entsprechenden Haupt-

schulklasse. In der schriftlichen Prüfung sind anzufertigen:

a) in Deutsch:

Aufsatz oder Nacherzählung
Nachschrift (Diktat)

b) in Rechnen:

Rechenarbeit (Rechnen und Raumlehre).

Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf Deutsch und Rechnen mit Raumlehre.

4. Probezeit: Die Aufnahme erfolgt bei allen Schülern auf Probe. Die Probezeit beträgt in der Regel ein Jahr und kann ausnahmsweise verlängert werden. Sie gilt als bestanden, wenn der Schüler sich gut eingeführt hat und seine Noten nach der Versetzungsordnung ausreichen würden.

II. Weitere Informationen

1. Ausbildungsdauer: 6 Jahre.
2. Fremdsprachen: 1. Fremdsprache Latein, 2. Fremdsprache Griechisch. Es kann auch Englisch als 2. Fremdsprache gewählt werden. Zusätzlich wird Hebräisch als Wahlfach angeboten.

Von der Zielsetzung des Hauses her können in der reformierten Oberstufe als Leistungsfächer gewählt werden: Religionslehre, Deutsch, Latein und Biologie.

3. Lernmittelfreiheit wird gewährt.
4. In den letzten 4 Jahren familienabhängige Förderung durch das Bundesausbildungsförderungsgesetz.
Für die beiden ersten Jahre können bei nachgewiesener Bedürftigkeit kirchliche Zuschüsse gewährt werden.
5. Für Unterkunft und volle Verpflegung beträgt der Unkostenbeitrag monatlich DM 400,— (12 Monatsraten).

Bewerbung

Bei der Bewerbung um Aufnahme in Aufbaugymnasium und Kolleg ist persönliche Vorstellung notwendig. Unterlagen: Alle Bewerber für das Schuljahr 1980/81 mögen bis zu den angegebenen Terminen (15. März 1980 für Schüler des Aufbaugymnasiums und 1. Juli 1980 für Kollegiaten) über das zuständige Pfarramt dem Rektorat des Seminars St. Pirmin folgende Unterlagen vorlegen:

Lebenslauf mit zwei Lichtbildern,

Einwilligung der Eltern oder Erziehungsberechtigten für die Teilnahme an der Aufnahmeprüfung,

Geburtsurkunde,

Pfarramtliches Zeugnis mit Tauf- und Firmschein,

Bewerber um Aufnahme in das Aufbaugymnasium: Zeugnisheft der Haupt- bzw. Realschule,

Bewerber um Aufnahme in das Kolleg: Zeugnisse der letzten Schulklasse (Haupt-, Gewerbe-, Wirtschafts-, Realschule u. a.),

Ausführliches Gutachten der Hauptschule in verschlossenem Umschlag, wenn der Bewerber bei Schuljahresbeginn noch nicht 15 Jahre alt ist,

Ärztliches Zeugnis nach Formular,

Bescheinigung über die Zugehörigkeit zu einer Krankenkasse,

Vermögenszeugnis nach Formular.

Wir bitten die Herren Geistlichen, die jungen Menschen mit diesen Möglichkeiten, die allgemeine Hochschulreife zu erreichen, vertraut zu machen und ihnen mit klärendem Rat den Weg zu weisen.

Nr. 25

Ord. 16. 1. 80

Lehrplan für Katholische Religionslehre an Sonderschulen für Lernbehinderte

Im Auftrag der Zentralstelle Bildung der Deutschen Bischofskonferenz und in Zusammenarbeit mit dem Deutschen Katechetenverein e. V. wurde ein Grundlagenplan für den katholischen Religionsunterricht in der Schule für Lernbehinderte (Sonderschule) bearbeitet. Der Lehrplan ist von der Zentralstelle Bildung der Deutschen Bischofskonferenz herausgegeben und wird durch den Deutschen Katechetenverein e. V. (Preysingstr. 83 c, 8000 München 80) ausgeliefert.

Der Erzbischof von Freiburg und der Bischof von Rotenburg/Stuttgart haben diesen Lehrplan als verbindlichen Lehrplan in Kraft gesetzt. Er liegt dem Ministerium für Kultus und Sport zur amtlichen Bekanntgabe vor.

Alle im katholischen Religionsunterricht eingesetzten Lehrkräfte an Sonderschulen für Lernbehinderte im Bereich der Erzdiözese Freiburg erhalten den Lehrplan kostenlos. Die Exemplare werden durch das Institut für Religionspädagogik der Erzdiözese Freiburg in der entsprechenden Anzahl an die Schulen direkt verschickt.

Zusätzliche Nachbestellungen sind zu richten an:
Institut für Religionspädagogik, Habsburgerstraße 107,
7800 Freiburg.

Nr. 26

Ord. 10. 1. 80

Termine für die amtliche Schulstatistik im Schuljahr 1980/81

Wir bitten, folgenden Erlaß des Ministeriums für Kultus und Sport (K. u. U. 1980, S. 26) wegen seiner Wichtigkeit zu beachten:

Für die amtliche Schulstatistik und die damit verbundenen statistischen Erhebungen an den Schulen in Baden-Württemberg werden folgende Termine festgesetzt:

I. Allgemeinbildende Schulen

Stichtag

1. Oktober 1980

Stichwoche

29. September bis 4. Oktober 1980

Versendung der ausgefüllten Erhebungsbogen von den Schulen bis spätestens

15. Oktober 1980

Versendung der geprüften Erhebungsbogen von den Staatlichen Schulämtern bis spätestens

24. Oktober 1980

II. Berufliche Schulen

Stichtag

8. Oktober 1980

Stichwoche

6. bis 10. Oktober 1980

Versendung der ausgefüllten Erhebungsbogen von den Schulen bis spätestens

22. Oktober 1980

Übersendung der Lehrer- und Klassenstundenpläne an die Oberschulämter bis spätestens

1. Oktober 1980

Wir möchten dringend bitten, für die Zeit vom 29. September 1980 bis 4. Oktober 1980 für Lehrer an allgemeinbildende Schulen und vom 6. bis 10. Oktober 1980 für Lehrer an beruflichen Schulen keine Veranstaltungen zu planen, bei denen Geistliche oder Laienreligionslehrer dem Unterricht fernbleiben müssen, da dies u. U. erhebliche finanzielle Auswirkungen zur Folge hat.

Nr. 27

Ord. 25. 1. 80

Ferienverteilung für das Schuljahr 1979/80

Bekanntmachung vom 18. Juni 1979 IV-1-2004/754 des Ministeriums für Kultus und Sport

Osterferien 1980

31. März bis 11. April 1980

Pfingstferien 1980

27. Mai bis 31. Mai 1980

Nr. 28

Ord. 25. 1. 80

Ferienverteilung für das Schuljahr 1980/81

Bekanntmachung vom 2. Oktober 1979 IV-1-2004/774 des Ministeriums für Kultus und Sport

Sommerferien 1980

24. Juli bis 6. September 1980

Herbstferien 1980

27. Oktober bis 30. Oktober 1980

Weihnachtsferien 1980

22. Dezember 1980 bis 10. Januar 1981

Osterferien 1981

13. April bis 24. April 1981

Pfingstferien 1981

6. Juni bis 12. Juni 1981

Nr. 29

Ord. 17. 12. 79

Kraftfahrzeugrichtlinien des Erzbistums Freiburg

Zur Regelung der Anschaffung und Benutzung von Dienstwagen sowie von privaten zum Dienstreiseverkehr zugelassenen Kraftfahrzeugen werden folgende Richtlinien erlassen:

I. Dienstwagen

1. Die Anschaffung von Dienstwagen durch das Erzbistum kann erfolgen, wenn dienstliche Gründe den Einsatz eines Dienstwagens erforderlich machen und Haushaltsmittel hierfür zur Verfügung stehen. Die Anschaffung eines Dienstwagens kann grundsätzlich nicht erfolgen, wenn der

Dienstwagen weniger als 10 000 km im Jahr dienstlich gefahren wird.

2. Die Anschaffung von Dienstwagen kommt insbesondere in folgenden Fällen in Betracht:

a. für diözesane Dienststellen oder diözesane Häuser (in diesem Falle steht der Dienstwagen nicht für einen einzelnen Mitarbeiter, sondern für die betreffende Dienststelle zur Verfügung);

b. für Mitarbeiter, die als Inhaber von Wahlämtern in ein befristetes Arbeitsverhältnis mit dem Erzbistum treten;

c. für Geistliche, denen Aufgaben für das gesamte Erzbistum übertragen worden sind;

d. für Mitarbeiter, deren dienstliche Aufgaben Fahrten größeren Umfangs erforderlich machen, für die der Einsatz eines privateigenen Kraftfahrzeugs unzumutbar ist oder für die ein besonderer Kraftfahrzeugtyp erforderlich ist, der privat nicht zur Verfügung steht (Kombifahrzeug).

3. Mitarbeiter, denen ein Dienstwagen persönlich zur Verfügung steht, können diesen für folgende Privatfahrten benutzen:

a. für Fahrten zwischen Wohnung und Dienststelle,

b. für sonstige Privatfahrten bis zu 5 000 km jährlich.

Die Privatfahrten sind im Fahrtenbuch gesondert auszuweisen.

4. Für die unter Nr. 3 genannten Privatfahrten ist vom Mitarbeiter an das Erzbistum folgender Kostenersatz zu leisten:

a. für die unter Nr. 3 a genannten Fahrten ein Betrag von 0,18 DM je km,

b. für die unter Nr. 3 b genannten Fahrten ein Betrag von 0,36 DM je km.

Eine Neufestsetzung bleibt vorbehalten. Sie erfolgt insbesondere, wenn die Wegstreckenentschädigung für die dienstliche Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge neu geregelt wird.

5. Die Anschaffung eines Dienstwagens ist unter Verwendung eines Vordrucks beim Erzb. Ordinariat zu beantragen. Als Halter des Dienstwagens ist das Erzbistum Freiburg in den Kraftfahrzeugbrief und den Kraftfahrzeugschein eintragen zu lassen.

6. Folgende Versicherungen werden durch das Erzbistum abgeschlossen:

a. die gesetzlich vorgeschriebene Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung,

b. eine Vollkaskoversicherung für die ersten zwei Jahre mit einem Selbstbehalt in Höhe von DM 650,—.

II. Private zum Dienstreiseverkehr zugelassene Kraftfahrzeuge

1. Ein privates Kraftfahrzeug kann allgemein zum Dienstreiseverkehr zugelassen werden, wenn sein Einsatz zur Erledigung der übertragenen dienstlichen Aufgaben regelmäßig erforderlich ist.

Ein nicht allgemein zum Dienstreiseverkehr zugelassenes privates Kraftfahrzeug kann für eine Dienstreise benutzt werden, wenn dies im Einzelfall angeordnet oder genehmigt wurde. Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte sind keine Dienstfahrten.

2. a. Zur Anschaffung eines privaten, zum Dienstreiseverkehr allgemein zugelassenen Kraftfahrzeugs kann ein zinsloses Darlehen bis zum Betrag von DM 5 000,— gewährt werden, wenn das Kraftfahrzeug mindestens 5 000 km im Jahr dienstlich benutzt werden muß. Die Laufzeit dieses Darlehens beträgt 3 Jahre. Im Fall der Ersatzbeschaffung eines Kraftfahrzeugs kann ein neues Darlehen nach 4 Betriebsjahren oder einem Totalschaden gewährt werden. Im übrigen gelten die Vorschußrichtlinien für die Erzdiözese Freiburg.

b. Wird eine dienstliche Nutzung von 5 000 km jährlich nicht erreicht, besteht jedoch an der Anschaffung des Kraftfahrzeugs und seinem Einsatz für dienstliche Zwecke ein besonderes dienstliches Interesse, kann ein zinsloses Darlehen bis zu DM 3 000,— gewährt werden. Bei der Festsetzung des Darlehensbetrages im Einzelfall ist auch das Verhältnis zwischen der privaten und der dienstlichen Nutzung zu berücksichtigen. Die Laufzeit dieses Darlehens beträgt 3 Jahre. Im Fall der Ersatzbeschaffung eines Kraftfahrzeugs kann ein neues Darlehen nach 4 Betriebsjahren oder einem Totalschaden gewährt werden. Im übrigen gelten die Vorschußrichtlinien für die Erzdiözese Freiburg.

c. Muß das private, zum Dienstreiseverkehr allgemein zugelassene Kraftfahrzeug mindestens 10 000 km im Jahr dienstlich genutzt werden, und überwiegt die dienstliche Nutzung, kann zusätzlich zum Darlehen gem. Nr. 2 a ein mit 4 v. H. jährlich zu verzinsendes Darlehen bis zu einem Betrag von DM 7 000,— gewährt werden. Die jährliche Tilgung dieses Darlehens beträgt 20% (Annuität). Ein neues Darlehen kann erst nach fünf Jahren oder einem Totalschaden gewährt werden.

d. Die Auszahlung der Darlehen ist vom Nachweis einer für die Laufzeit des Darlehens abzuschließenden Kas-

ko-Versicherung mit einem Selbstbehalt von 650,— DM abhängig.

e. Die Darlehen werden nur für die Anschaffung eines neuen oder neuwertigen Kraftfahrzeugs gewährt.

3. Die Wegstreckenentschädigung für die dienstliche Benutzung des zum Dienstreiseverkehr zugelassenen Kraftfahrzeugs bestimmt sich nach den in der Erzdiözese Freiburg jeweils geltenden reisekostenrechtlichen Vorschriften. Durch die Wegstreckenentschädigung wird der auf den dienstlichen Einsatz des Kraftfahrzeugs entfallende Anteil an den Beschaffungs- und Betriebskosten einschließlich einer Vollkaskoversicherung mit einer Selbstbeteiligung von 650,— DM pauschal abgegolten.

4. Für bei Dienstreisen entstandene Sachschäden an privaten zum Dienstreiseverkehr zugelassenen Kraftfahrzeugen leistet die Erzdiözese Ersatz, soweit Ersatzansprüche gegen Dritte nicht bestehen oder nicht verwirklicht werden können. Im Falle des Mitverschuldens des Bediensteten wird die Schadensersatzleistung anteilig im Verhältnis zum Grad des Verschuldens gekürzt. Die Höhe des Schadensersatzes ist auf den bei der vorausgesetzten Vollkaskoversicherung verbleibenden Selbstbehalt von 650,— DM beschränkt.

III. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten zum 1. Januar 1980 in Kraft.

Einführungstagungen 1980 in das Singen des Antiphonale zum Stundengebet

Die Autoren P. Godehard Joppich und Rhaban Erbacher von der Abtei Münsterschwarzach haben unter Mitarbeit von Sr. Liobgid Koch von der Benediktinerinnen-Abtei Engelthal folgende Einführungstagungen geplant:

vom 19. bis 22. Mai 1980

vom 6. bis 9. Oktober 1980

vom 3. bis 6. November 1980

Vorsängerschulungen:

vom 21. bis 27. Februar 1980

vom 27. September bis 3. Oktober 1980

Tagungsort: Benediktinerinnen-Abtei Kloster Engelthal, 6472 Altenstadt/Hessen, Tel. 06047/625.

Beginn der Tagungen jeweils am Anreisetag um 18 Uhr. Abreise am Schlußtag nach dem Frühstück; auf Wunsch nach dem Mittagessen.

Pensionspreis pro Tag 25,— DM bei Unterbringung in Einzelzimmern; Kursgebühr 15,— DM.

Anmeldungen werden erbeten bis 3 Wochen vor Beginn an Sr. Liobgid Koch, Benediktinerinnen-Abtei Kloster Engelthal, 6472 Altenstadt/Hessen.

Seelsorger für Familienferien in der Urlaubszeit

Die 3 Familienerholungsheime der Erzdiözese Freiburg suchen für nachstehend aufgeführte Termine Priester, die als urlaubsbegleitende Seelsorger an den Freizeiten teilnehmen können.

Haus Gertrud in Falkau

14. 7. 1980 — 4. 8. 1980

6. 8. 1980 — 27. 8. 1980

29. 8. 1980 — 15. 9. 1980

Haus Hohritt in Sasbachwalden

12. 7. 1980 — 2. 8. 1980

28. 8. 1980 — 15. 9. 1980

Haus Insel Reichenau

10. 7. 1980 — 24. 7. 1980

25. 7. 1980 — 11. 8. 1980

12. 8. 1980 — 2. 9. 1980

Der betreffende Geistliche erhält jeweils freie Unterkunft und Verpflegung in dem entsprechenden Hause, sowie eine angemessene Vergütung für seinen Urlaubseinsatz.

Interessenten wollen sich bitte an die Geschäftsstelle des Familienerholungswerkes der Erzdiözese Freiburg e. V., Okenstraße 15, 7800 Freiburg i. Br., Tel.: 0761/57021 wenden.

Einführung in die Krankenhauseelsorge

Die Arbeitsgemeinschaft der katholischen Krankenhauseelsorger Deutschlands bietet in der Zeit vom 28. 4 bis 9. 5. 1980 einen Einführungskurs für Anfänger in der Krankenhauseelsorge an. Der Kurs findet statt in der Fortbildungsakademie des Deutschen Caritasverbands in Freiburg.

Die Kosten für Reise, Unterkunft und Verpflegung tragen die Teilnehmer. Die Kurskosten übernehmen die Diözesen.

Als Teilnehmer kommen Priester und hauptamtlich in der Seelsorge eingesetzte Laien in Frage, zu deren pastoralem Auftrag ein besonderer Auftrag für die Krankenhauseelsorge gehört.

Amtsblatt Nr. 5 · 4. Februar 1980
der Erzdiözese Freiburg M 1302 BX

Herausgeber: Erzbischöfliches Ordinariat, 7800 Freiburg im Breisgau, Herrenstraße 35, Fernruf 07 61/21 88-1. Verlag: Druckerei Heinz Rebholz, 7800 Freiburg im Breisgau, Tennenbacher Straße 9, Telefon 07 61/2 64 94. Bezugspreis jährlich 35,— DM einschließlich Postzustellgebühr.

Raum für postalische Zwecke

Anmeldungen aus der Erzdiözese Freiburg erbitten wir bis zum 31. März 1980 an das Erzbischöfliche Ordinariat.

In Härtefällen kann auf Antrag ein Zuschuß zu den Kosten gewährt werden.

Warnung

Ein Abbé Vinzenz Maria Dinh-Vinh-Son sammelt mit Briefen Geld, das über eine Organisation „Mission Glaube und Liebe“ vor allem hungernden Kindern in Vietnam zugute kommen soll. Nach unserer Kenntnis handelt es sich nicht um eine kirchliche Organisation. In der Diözese von Paris, wo Abbé Dinh-Vinh-Son wohnt, wurde ihm die Jurisdiktion entzogen. Es wird betont, daß seine Organisation „l'Association de la communauté Notre-Dame du Viêt-nam“ rein privaten Charakter hat.

Wohnung für einen Ruhestandsgeistlichen

Schön gelegenes Pfarrhaus in Oberkirch-Oedsbach unmittelbar neben der Kirche, sieben Zimmer, Küche, Bad, Zentralheizung.

Interessenten melden sich bitte beim Kath. Dekanat, 7602 Oberkirch, Kirchplatz 6, Tel. 07802/4213.

Priesterexerzitien

Lisieux:

27. 7.— 2. 8. „Therese von Lisieux — normative Gestalt des Glaubens“ (in deutscher Sprache) — mit Fahrt über Metz, Chartres, Alençon, Le Bec-Hellouin, Reims, 24. Juli bis 3. August.

Alle Auskünfte durch P. Maximilian Breig SJ, D-8900 Augsburg, Sterngasse 3.

Limburg/Lahn:

26. 5.—31. 5. Exerzitien für Priester (auch Theologiestudenten und Diakone) die die Priestergemeinschaft Jesus Caritas näher kennen lernen wollen.

Anmeldung an: Josef Jansen, Grebbenerstraße 6, 5138 Heinsberg-Oberbruch.

Verzichte

Der Herr Erzbischof hat den Verzicht des Herrn Pfarrers Johann Mors auf die Pfarrei Acherberg-Esseratsweiler St. Michael mit Wirkung vom 15. Januar 1980

und

des Herrn Pfarrers Pius Geppert auf die Pfarrei Achern-Gamshurst St. Nikolaus mit Wirkung vom 1. Februar 1980

cum reservatione pensionis angenommen.

Besetzung einer Pfarrei

Der Herr Erzbischof hat mit Urkunde vom 11. Januar 1980 die Pfarrei Triberg-Nußbach St. Sebastian, Dekanat Villingen, Herrn Pfarrverweser Hermann Konrad daselbst verliehen.

Versetzungen

23. Jan.: Dr. Huynh van Lo, Vikar in Staufen St. Martin, in gleicher Eigenschaft nach Freiburg St. Urban

1. Febr.: Eisemann Moritz, Pfarrkurat in Niefern-Öschelbronn, als Krankenhauspfarrer an das Städt. Krankenhaus in Mannheim

Im Herrn sind verschieden

14. Jan.: von Mann Gustav, G. R. Caritasdirektor i. R. † in Freiburg i. Br.

25. Jan.: Hitzfeld Joseph, res. Pfarrer von Stadelhofen, † in Stadelhofen

Weisung zur kirchlichen Bußpraxis

Durch Glaube und Taufe sind wir Christen mit Gott versöhnt und in die Lebensgemeinschaft mit Christus und seiner Kirche aufgenommen. Was wir in der Taufe als Gabe empfangen haben, das ist zugleich unsere Aufgabe: wir sind zu einem Leben aus dem Glauben berufen. — Trotzdem sind wir immer wieder versucht, die Verbindung mit dem Herrn und der Kirche zu vernachlässigen oder gar durch schwere Schuld zu lösen. Durch die Schwäche und Sünde der einzelnen Christen bleibt auch die Kirche als Gemeinschaft hinter dem Auftrag des Herrn zurück. Uns allen gilt daher der Ruf Jesu: „Die Zeit ist erfüllt, und das Reich Gottes ist nahe. Bekehrt euch und glaubt an das Evangelium“ (Mk 1,15). So müssen Buße, Umkehr und Erneuerung eine Grundhaltung jedes Christen sowie der ganzen Kirche sein.

I. Bußzeiten

Von Anfang an haben wir Christen feste Zeiten der Besinnung und Buße gehalten und dabei erfahren, wie wichtig und hilfreich es für uns Menschen ist, diese Haltungen in bestimmten Zeiten immer wieder einzuüben.

1. Die vierzigtägige Fastenzeit

Alljährlich begeht die Kirche als eigene Zeit der Besinnung und Buße die „Österliche Bußzeit“. Vierzig Tage hindurch bereitet sie sich für die österliche Feier des Todes und der Auferstehung des Herrn vor.

In dieser Zeit suchen wir Christen, uns und unseren Lebensstil so zu ändern, daß wieder mehr Raum entsteht für Besinnung und Gebet, für heilsamen Verzicht und neue Sorge füreinander. Als einzelne und als Gemeinden machen wir uns bereit, in der Osternacht das Taufversprechen bewußt und entschieden zu erneuern und in dankbarer Freude mit Christus das Ostermahl zu halten.

Diese österliche Tischgemeinschaft mit dem Herrn ist für uns lebensnotwendig. Wir sind zu ihr in jeder Meßfeier eingeladen. Unabdingbare Mindestforderung ist:

Ein katholischer Christ ist verpflichtet, an jedem Sonntag und gebotenen Feiertag die hl. Messe mitzufeiern und wenigstens einmal im Jahr und zwar in der österlichen Zeit (Aschermittwoch bis Pfingsten) an der Eucharistie durch den Empfang der heiligen Kommunion voll teilzunehmen!

Erfreulich vielen Christen ist die sonntägliche Kommunion selbstverständlich geworden. Für jeden Kommunionempfang gilt:

Wer sich in schwerer Sünde von Gott abgewandt hat, muß umkehren und sich durch den Empfang des Bußsakramentes versöhnen lassen, ehe er zum Tisch des Herrn hinzutritt.

Der Aschermittwoch

Am Aschermittwoch beginnt die Kirche gemeinsam ihren österlichen Weg. Nach Möglichkeit nehmen die Gläubigen am Aschermittwochsgottesdienst teil und lassen sich als äußeres Zeichen der Bußgesinnung die Asche auflegen.

Der Aschermittwoch ist strenger Fasttag. Der katholische Christ begnügt sich an diesem Tag mit einer einmaligen Sättigung und verzichtet auf Fleischspeisen.

Diese Verpflichtung zum Fasten betrifft Erwachsene vom vollendeten 21. Lebensjahr bis zum Beginn des 60. Lebensjahres. Das Abstinenzgebot (Verzicht auf Fleischspeisen) verpflichtet jeden Katholiken vom vollendeten 14. Lebensjahr bis zum Lebensende.

Entschuldigt ist, wer durch Krankheit oder schwere körperliche Arbeit am Fasten oder an der Abstinenz gehindert ist. Neben der einmaligen Sättigung ist am Fasttag zu den beiden anderen Tischzeiten eine kleine Stärkung erlaubt.

Die Werktag der Fastenzeit

An allen Werktagen der Fastenzeit sind wir aufgerufen, Buße im Sinne der Bergpredigt (Mt 6,1—8) durch Gebet, Verzicht und Werke der Nächstenliebe zu verwirklichen.

— **Gebet:** Wir entsprechen dem Geist Jesu und dem Wunsch der Kirche, wenn wir in der Fastenzeit neu auf Gottes Zuwendung zu uns antworten und uns besonders darum bemühen, persönlich zu beten und das Familien- oder Gemeinschaftsgebet zu erneuern, zum Beispiel das Morgen- und Abendgebet, das Tischgebet oder den „Engel des Herrn“. Gemeinschaft mit Gott sollten wir in dieser

Zeit auch suchen durch Lesen der Heiligen Schrift, Besuch der Fastenpredigt, Teilnahme an Besinnungstagen, Exerzitien, Zeiten der Stille, Kreuzweg- oder Rosenkranzandachten, nicht zuletzt durch den Empfang des Bußsakramentes und durch die Mitfeier der Eucharistie auch an Werktagen.

— **Fasten und Verzicht:** Das eigentliche Fasten bleibt an allen Werktagen der Fastenzeit angeraten. Wer nicht so einschneidend fasten kann, sollte sich wenigstens bewußt einschränken im Essen, Trinken und Rauchen, im Gebrauch des Fernsehens und auf Partys, Tanzveranstaltungen und ähnlichen Vergnügungen verzichten. In solchem Verzicht gewinnen wir neue Freiheit für Gott, für den Menschen neben uns und gegenüber den eigenen Wünschen und Bedürfnissen. Wir üben damit zugleich als einzelne und als weltweite Glaubensgemeinschaft jedes Jahr neu die Haltung jenes Konsumverzichtes ein, ohne den die Menschheit ihre Zukunft nicht bestehen wird.

— **Almosen und Werke der Nächstenliebe:** Seit alters haben die Christen es als einen besonderen Sinn des Fastens angesehen, mit den Armen zu teilen. Für uns gilt heute:

Jeder Christ soll je nach seiner wirtschaftlichen Lage jährlich ein für ihn spürbares Geldopfer für die Hungernden und Notleidenden in der Welt geben.

Mehr noch als sonst im Jahr sollen wir Christen in der Fastenzeit uns sorgen um Menschen in leiblicher und seelischer Not, um Alte, Kranke und Behinderte, um mutlose, ratlose und verzweifelte Menschen, in denen uns Christus begegnet.

Der Karfreitag

In der Feier des Karfreitags bekennt sich die Kirche vor der ganzen Welt zum leidenden und gekreuzigten Herrn. Im Gedenken an sein Sterben für uns und betroffen von der Bosheit und Sünde, die in uns und in der Welt immer noch wirken, begeht die Kirche diesen Tag als Bußtag.

Der Karfreitag ist strenger Fasttag. Der katholische Christ begnügt sich an diesem Tag mit einer einmaligen Sättigung und verzichtet auf Fleischspeisen.

Diese Verpflichtung zum Fasten betrifft Erwachsene vom vollendeten 21. Lebensjahr bis zum Beginn des 60. Lebensjahres. Das Abstinenzgebot (Verzicht auf Fleischspeisen) verpflichtet jeden Katholiken vom vollendeten 14. Lebensjahr bis zum Lebensende. Entschuldigt ist, wer durch Krankheit oder schwere körperliche Arbeit am Fasten oder an der Abstinenz gehindert ist. Neben der einmaligen Sättigung ist am Fasttag zu den beiden anderen Tischzeiten eine kleine Stärkung erlaubt.

2. Die Freitage des Jahres

Umkehr und Erneuerung unseres Lebens dürfen sich nicht auf die Fastenzeit beschränken. Sie müssen unseren Alltag prägen in Ehe und Familie, in Arbeit und Freizeit, in Gesundheit und Krankheit. Daran erinnert das ganze Jahr hindurch der Bußcharakter des Freitags.

Alle Freitage, ausgenommen gebotene Feiertage, sind im Gedenken an das Leiden und Sterben des Herrn kirchliche Bußtage, an denen der Christ zu einem Freitagsopfer verpflichtet ist.

Zum Freitagsopfer ist jeder Katholik vom vollendeten 14. Lebensjahr bis zum Lebensende verpflichtet.

Dem Sinn dieses Freitagsopfers entspricht: Dienst am Nächsten, Gebet, Lesung der Hl. Schrift, Geistliche Lesung, Meditation, Anbetung, Teilnahme an der Hl. Messe oder eine spürbare Einschränkung. Die Enthaltung von Fleischspeisen bleibt sinnvoll, besonders wenn sie einen wirklichen Verzicht bedeutet. Das so ersparte sollte mit Menschen in Not brüderlich geteilt werden.

Die Kinder sollen dazu erzogen werden, an den kirchlichen Bußtagen freiwillig auf Fleisch zu verzichten oder ein anderes Opfer zu bringen.

II. Buße in der Gemeinschaft der Kirche

Es gehört zu unseren bedrückenden Lebenserfahrungen, daß unter Menschen die Bitte um Vergebung ohne Antwort bleiben kann. Jesus Christus hat uns die grenzenlose Vergebungsbereitschaft Gottes verkündet und der Kirche den

Dienst der Versöhnung aufgetragen. Diese Versöhnung verkündet und feiert die Kirche auf vielfältige Weise in gottesdienstlichen Formen.

1. Der Bußgottesdienst

In der Feier von Bußgottesdiensten wird besonders deutlich erfahrbar, daß die Kirche eine Kirche der Sünder und zugleich Ort und Zeichen der Versöhnung ist. Wir stehen mit unserer Schuld nicht allein vor Gott. Wir wissen uns als Glieder einer Gemeinschaft von Gläubigen, die oft hinter dem Auftrag Christi zurückbleibt. Gemeinsam rufen wir darum im Bußgottesdienst das Erbarmen Gottes herab und erbitten im Namen Christi Versöhnung mit Gott und miteinander. Bußgottesdienste bieten auch besondere Möglichkeiten der Bußverkündigung, der gemeinsamen und gründlichen Gewissensforschung und der Neuorientierung einzelner, von Gruppen und der ganzen Gemeinde.

Bußgottesdienste sollen im Leben jeder Gemeinde einen festen Platz haben.

Im Advent und in der österlichen Bußzeit sollen sie der entfernteren Vorbereitung auf die kommenden Hochfeste dienen. Bußgottesdienste haben so einen eigenständigen Charakter. Sie sind aber kein Ersatz für das Bußsakrament.

2. Das Bußsakrament

Unter den gottesdienstlichen Formen der Buße nimmt das Bußsakrament eine herausragende Stellung ein. Im Auftrag der Kirche wird dem Christen, der seine Schuld aufrichtig bereut, sie persönlich bekennt und zur Wiedergutmachung bereit ist, durch den Priester in der Vollmacht Christi Versöhnung geschenkt.

Bei allen schweren Sünden ist der Empfang des Bußsakramentes unerläßlich.

Unter schwerer Sünde versteht die Kirche, daß sich der Christ in wichtiger Sache bewußt und freiwillig gegen Gottes Willen und Ordnung entscheidet, wie sie in der Kirche verkündet werden; denn durch solches Tun wendet er sich von Gott und der Gemeinschaft der Kirche ab.

Auch denen, die sich keiner schweren Sünde bewußt sind, empfiehlt die Kirche, in Zeitabständen, in denen das eigene Leben noch überschaubar ist, das Bußsakrament zu empfangen.

Dadurch erfahren wir persönlich und sinnfällig, daß Gott uns durch die Kirche unsere Schuld vergibt. Das Aussprechen kann hilfreich sein und dazu beitragen, daß wir uns entschiedener vom Bösen abwenden. Darüber hinaus hilft uns die Beichte, unsere Grundeinstellung und ethischen Maßstäbe zu überprüfen, tieferliegende Fehlhaltungen zu entdecken und uns der Liebe Gottes neu zu öffnen.

Anlässe für den Empfang des Bußsakramentes können sein:

— Die Hochfeste des Kirchenjahres, wiederkehrende Termine (z. B. Herz-Jesu-Freitag), besondere liturgische Feiern (z. B. Taufe, Erstkommunion, Firmung, Trauung, Begräbnis im Familienkreis);

— Eintritt in einen neuen Lebensabschnitt (z. B. Schulentlassung, Eheschließung, Eintritt in den kirchlichen Dienst oder in einen neuen Beruf);

— Persönliche Erfahrungen (Glaubensschwierigkeiten, Exerzitien, Krankheit, ein zur Besinnung rufendes Erlebnis).

Buße in den vielfältigen Formen hilft uns, die Versuchung zu Willkür, Egoismus, Sucht, Untreue oder Verbitterung zu bewältigen, im Glauben zu reifen und immer tiefer in uns das neue Leben zu entfalten, das Gott uns in der Taufe geschenkt hat. Gott begegnet uns so als der Vergebende und Barmherzige, wie schon der Prophet Jesaja sagt: „Ich fege deine Vergehen hinweg wie eine Wolke und deine Sünden wie Nebel. Kehre zurück zu mir; denn ich befreie dich“ (Jes 44,22).

Würzburg-Himmelspforten, den 20. November 1978

Für das Erzbistum Freiburg

F. Oskar Sailer

Erzbischof